



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

457  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 11. November 2013

Nummer 45

### Inhaltsangabe:

#### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

718. Umstufung von Teilstrecken der K 24 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen Seite 457
719. Umstufung von Teilstrecken der K 27 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen Seite 458

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

720. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung Seite 458
721. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt ./ Dipl.-Ing. (FH) Thomas Koch Seite 460
722. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hardtbaches und des Katzenlochbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 460

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

723. Termin der Falknerprüfung 2014 Seite 460
724. Einladung zur 150. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 461
725. Einladung zur 34. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec Seite 462
726. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Seite 462
727. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 462
- #### E Sonstige Mitteilungen
728. Liquidation  
h i e r : AFST – Association for Social Technologies e.V. Seite 462

#### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

##### 718. Umstufung von Teilstrecken der K 24 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: III A 1-11-42/252

Düsseldorf, den 22. Oktober 2013

Im Gebiet der Stadt Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der K 24 durch neugebaute Teilstrecken der B 57 geändert.

Die Teilstrecke der K 24

1. von Netzknoten (NK) 50003 066 O  
nach Netzknoten 5003 089 O  
von Station 4,466 bis Station 0,061 (Länge: 0,061 km)
- sowie die Verbindungsstrecken im NK 5003 089

2. O–B (Länge: 0,029 km)
3. B–C (Länge: 0,025 km)
4. C–O (Länge: 0,029 km)

Gesamtlänge: 0,169 km

werden gemäß § 2 Abs. 3a FStrG mit Wirkung zum

1. Januar 2014

zur Bundesstraße (§ 1 Abs. 2.2 FStrG) aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 57.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur

gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2013, S. 457

### 719. Umstufung von Teilstrecken der K 27 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: III A 1-11-14/332

Düsseldorf, den 21. Oktober 2013

Im Gebiet der Gemeinde Geilenkirchen, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der K 27 geändert.

Die Teilstrecke der K 27

1. von Netzknoten (NK) 50002 070 D  
nach Netzknoten 5002 044 A  
von Station 4,466 bis Station 4,588 (Länge: 0,122 km)

wird gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zur Landesstraße 163 (§ 3, Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2013, S. 458

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 720. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen  
der Gemeinde Kürten

Karlheinz-Stockhausen-Platz  
51515 Kürten

vertreten durch den Bürgermeister und den Kämmerer  
– im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet –

und dem  
Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Braunswerth 1–3  
51766 Engelskirchen

vertreten durch den stv. Vorstandsvorsteher  
und die Geschäftsführerin  
– im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LAbfG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Kürten orientiert.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 wurde durch den Beitritt der Gemeinde Kürten zum Bergischen Transportverband am 7. Oktober 1992 auf diesen übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 24. April/2. Mai 1995 hat die Gemeinde Kürten dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 29. September/7. Oktober 2005 hat die Gemeinde Kürten dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 13. Dezember/17. Dezember 2012 hat die Gemeinde Kürten

dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

### § 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LAbfG NW;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LAbfG NW.

### § 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

### § 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Gemeinde Kürten entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

### § 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen; hierzu wird noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen;
- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 5

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2014

in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2018

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gilt die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung. Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

### § 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Gemeinde durch diese Vereinbarung übertragen worden war, wieder von der Gemeinde übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Gemeinde die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Gemeinde über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit.

Engelskirchen,  
den 7. Oktober 2013

Bergischer  
Abfallwirtschaftsverband

gez. Dr. Hermann-Josef  
T e b r o k e  
- stv. Verbandsvorsteher -

gez. Monika  
L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s  
- Geschäftsführung -

Kürten,  
den 7. Oktober 2013

Gemeinde Kürten

gez. Ulrich Michael  
I w a n o w  
- Bürgermeister -

gez. Klaus L ü k e  
- Bereichsleiter Finanzen -

### Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Kürten und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2014

wirksam.

Köln, den 31. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-375

Im Auftrag  
gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2013, S. 458

### 721. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung

Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt ./.  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Koch

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2.2416/230/13

Köln, den 3. November 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Bayenstraße 65, 50678 Köln erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Thomas Koch ist mit Wirkung zum 1. November 2013 erloschen.

Im Auftrag  
gez. P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2013, S. 460

### 722. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hardtbaches und des Katzenlochbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Hardtbach (km 0+000 bis km 14+500) und den Katzenlochbach (km 0+000 bis km 3+500) im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Hardtbaches und des Katzenlochbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 422 in der Zeit von

Montag, dem 18. November 2013 bis

Montag, dem 2. Dezember 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Edelburg, Telefon 02 21-1 47-34 72 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hardtbaches und des Katzenlochbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 3. Dezember 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Hardtbach und den Katzenlochbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 31. Oktober 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az: 54.-2.12.1-Hardt bach-System

Im Auftrag  
gez. E d e l b u r g

ABl. Reg. K 2013, S. 460

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 723.      **Termin der Falknerprüfung 2014**

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –

Düsseldorf, den 30. Oktober 2013

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2014 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden.

Donnerstag und Freitag, den 10. und 11. April 2014  
sowie

Montag und Dienstag, den 14. und 15. April 2014.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am

Mittwoch, dem 16. April 2014

fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter

<http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten.

Im Auftrag  
gez. L i n n

ABl. Reg. K 2013, S. 460

**724. Einladung zur 150. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Bergischen  
Abfallwirtschaftsverbandes am  
Freitag, dem 22. November 2013, 15.00 Uhr,**

im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenz-  
zentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar.

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Versammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Versammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Vorstandes
6. Zwischenbericht zum 30. September 2013
7. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2014
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2014
9. Gebührensatzung 2014
10. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2014

- b) Abfallgebührensatzung 2014
- c) Abfallentsorgungssatzung 2014
11. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2014
  - b) Abfallgebührensatzung 2014
12. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2014
  - b) Abfallgebührensatzung 2014
13. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2014
  - b) Abfallgebührensatzung 2014
14. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2014
  - b) Abfallgebührensatzung 2014
15. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten
  - a) Gebührenbedarfsberechnung 2014
  - b) Abfallgebührensatzung 2014
  - c) Abfallentsorgungssatzung 2014
16. Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses für 2013
17. Abfallwirtschaftsplan
18. Wertstofffassung im Verbandsgebiet
19. Entsorgung Bodenaushub Rheinisch-Bergischer Kreis
20. Regionale 2010 Projekt :metabolon
21. Anträge
22. Anfragen und Mitteilungen  
– Termine 2014
23. Verschiedenes  
  
Nichtöffentlicher Teil
24. Personalangelegenheiten
25. Auftragsvergaben
26. Bericht Risikomanagement
27. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
28. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
29. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

30. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG

31. Anträge

32. Anfragen und Mitteilungen

33. Verschiedenes

Engelskirchen, den 31. Oktober 2013

gez. Helga L o e p p  
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –

ABl. Reg. K 2013, S. 461

**725. Einladung zur 34. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec**

am

Mittwoch, dem 20. November 2013,  
von 10.00 bis 12.00 Uhr,

Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, 5. Etage, Raum M5.18/S.19

Tagesordnung:

1. Quartalsbericht/Jahreshochrechnung 2013

2. Wirtschaftsplan 2014

3. civitec 2018

4. Mitteilungen und Anfragen

Die Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

Siegburg, den 28. Oktober 2013

gez. Peter K o e s t e r  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 462

**726. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper**

im Anschluss an die Sitzung des Betriebsausschusses am

Dienstag, dem 26. November 2013, ca. 14.30 Uhr,

in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürzholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung

3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 18. Juni 2013

4. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 18. Juni 2013

5. Bericht der Geschäftsführung

6. Wirtschaftsplan 2014

7. Anfragen

8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen

10. Verschiedenes

Beratungsunterlagen zu Punkt 6 sind beigelegt.

Wermelskirchen, den 29. Oktober 2013

Der Vorsitzende  
gez. B u r g h o f f

ABl. Reg. K 2013, S. 462

**727. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000438329 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Oktober 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 462

**E Sonstige Mitteilungen**

728.

**Liquidation**

**h i e r : AFST – Association  
for Social Technologies e.V.**

Der Verein „AFST – Association for Social Technologies e.V.“, (VR 4859) Amtsgericht Aachen, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 462



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.